Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XLIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XLIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 5. November 1853.

Inhalt.

Provisorisches Gesetz, die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend.
Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Dienstnachrichten.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Abgeordnetenwahl im 27. Aemterwahlbezirk betreffend. Die Stellung des evangelischen Oberkirchenrathes betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Verordnung, den Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 3. November d. J., die Abänderungen im Vereinszolltarife betreffend.

Provisorisches Gesetz,

Die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 19. Juli 1851 (Regierungsblatt 1851, Seite 541), wodurch der zur Zeit gültige Vereinszolltarif vom 1. Oktober 1851 an in Kraft gesetzt wurde;

nach Ansicht der bei der gegenwärtigen Generalconferenz von den Zollvereinsregierungen getroffenen, auf den Vereinszolltarif bezüglichen Vereinbarung

haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Der zur Zeit gültige Vereinszolltarif bleibt auch nach Ablauf dieses Jahres in Wirksamkeit, vorbehaltlich jedoch der im Art. 2 gegebenen Bestimmungen.

Art. 2.

Vom 1. Januar künftigen Jahres an kommen nachstehende Abänderungen und Zusätze zur Anwendung:

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu:

aus Pos. 1.: Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekräz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silber-Bearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

aus Pos. 7.: Wasserblei (Reißblei), Kobalt in folgender Fassung: Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kobalterze.

aus Pos. 17.: Karden oder Weberdisteln.

aus Pos. 38 a.: Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

Außerdem

Abfälle von Seidencocons, ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide).

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze.

I. Vom Ausgangszoll werden befreit:

Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag (Pos. 6. Eisen und Stahl).

II. Von folgenden bisher theils in der ersten Abtheilung des Tarifs stehenden, theils im Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Eingangszollsätze zu erheben und zwar:

1. von Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser 7½ Sgr. oder 26¼ Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
2. von nachstehenden Waaren auch in Verbindung mit Gummi elastikum oder Gutta percha, als: Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall ächt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 20. kurze Waaren ꝛc.);
3. von Kratzenleder, auch künstlichem, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Zentner 3 Rthlr. oder 5 fl. 15 kr. (Pos. 21. Leder ꝛc.);
4. von allen mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Geweben vom Zentner 20 Rthlr. oder 35 fl.;
5. von Gummidrucktüchern für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Zentner 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. (Pos. 40. Wachsleinwand ꝛc.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III. Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze zu erheben und zwar:

1. von schwefelsaurem Natron (gereinigtem, ungereinigtem, kalcinirtem, krystallisirtem), beim Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ kr. (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
2. von Myrobalanen und Palmnüssen nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ kr. (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
3. von Ziegenhaaren nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ kr. (Pos. 11. Häute ꝛc.);
4. von Schreibfedern aus Stahl oder Metall-Komposition beim Eingange vom Zentner 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. (Pos. 20. kurze Waaren ꝛc.);
5. von Mühlsteinen mit eisernen Reifen beim Eingange vom Stück 2 Rthlr. oder 3 fl. 30 kr. (Pos. 33. Steine ꝛc.);
6. von rohem Zink beim Eingange vom Zentner 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. (Pos. 42. Zink ꝛc.).

B. In Bezug auf die Tarasätze.

An Tara wird bewilligt für:

1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel (Pos. 25. v. 1.);
   a) in Seronen (nicht von Thierhäuten) 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
   b) in Thierhäuten 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
2. Tabacksfabrikate (Pos. 25 v. 2 *α.* und *β.*) in Kanasserkörben 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1. In der Pos. 51. „Schwefelsaures ꝛc. Kali" fallen die Worte: „alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure" hinweg.

2. An die Stelle der Anmerkung 2. zur Pos. 6. „Eisen und Stahl" tritt folgende Bestimmung:

   Von Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.

3. Bei Pos. 6. f. 2. „Grobe Eisen- und Stahl-Waaren" fallen die Worte: „Maschinen von Eisen" hinweg.

4. Die Ausnahme zu Pos. 22 e. „Rohe Leinwand ꝛc." soll künftig dahin lauten:

   Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:

   aa. in Preußen:

   auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

bb. in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder, seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird — mit Ausnahme der unter Nr. 8. 9. und 10. des ersten Abschnittes genannten Gegenstände, für welche die bisherigen Sätze gültig bleiben — erhoben vom Zentner 3½ Sgr. oder 12¼ Kreuzer.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die Bestimmung im zweiten Satz unter Ziffer V., wonach, im Fall eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle besteht, die Deklaration als „halbseidene Waare" genügt, findet auf Gold- und Silber-Stoffe und auf Bänder keine Anwendung.

Art. 3.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug zu sorgen und den hiernach vom 1. Januar künftigen Jahrs an geltenden Tarif zu veröffentlichen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. November 1853.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 14. Juli d. J.

den Oberbereiter Sachs zum Stallmeister gnädigst zu ernennen;

unter dem 21. Oktober d. J.

dem Director des evangelischen Oberkirchenrathes, Freiherrn von Wöllwarth, den Charakter eines Geheimen Raths zweiter Classe zu verleihen und

unter dem 23. Oktober l. J.

dem Oberlieutenant Holtz vom 3. Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst-Ihrem Armeekorps zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Abgeordnetenwahl im 27. Aemterwahlbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. l. M., Nr. 1168, allergnädigst geruht, an die Stelle des durch Krankheit verhinderten Staatsraths Bekk den Hofgerichtsrath Cammerer in Bruchsal zum großherzoglichen Wahlkommissär bei der in dem 27. Aemterwahlbezirk (Aemter Durlach und vormaliges Amt Stein) vorzunehmenden Abgeordnetenwahl für die zweite Kammer der Ständeversammlung zu ernennen.

Carlsruhe, den 15. Oktober 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. L. Stösser.

Die Stellung des evangelischen Oberkirchenrathes betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums des Innern vom 18. Februar d. J., Nr. 2514, allergnädigst bewogen gefunden, in Berücksichtigung der im Jahr 1843 von der Generalsynode ausgesprochenen Wünsche und zur Beseitigung entstandener Zweifel die höchste Verordnung vom 5. Januar 1843, Re-

gierungsblatt Nr. II., bezüglich auf die Stellung des evangelischen Oberkirchenrathes dahin zu erläutern, daß derselbe in Gemäßheit des §. 1 jener Verordnung nur in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde dem Ministerium des Innern als Centralmittelstelle unterstellt sei, dagegen, so weit ihm die Verwaltung der innern Kirchenangelegenheiten obliegt, nach §. 5 der Verordnung unmittelbar unter dem Landesherrn als obersten Landesbischof stehe.

Diese Allerhöchste Entschließung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 25. Oktober 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Buisson.

Staastgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. October 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

mehrere ungenannte Einwohner von Kappel, Amts Neustadt, in die Pfarrkirche daselbst 10 Stück Blumenstöcke, 4 Stück Blumenkränze, 3 Stück Goldrahmen, 4 Stück Porzellanvasen, im Werthe zu 53 fl. 36 kr.;

die Wendelin Müller'schen Eheleute von Krähenried in die Kirche von Denkingen einen neuen Rauchmantel im Werthe von 142 fl.;

die Erben des in Konstanz verstorbenen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Domainen-Direktors von Seyfried von Irrsen, königlich baierischen Landgerichts Kaufbeuren, in den allgemeinen Almosenfond Constanz 500 fl.;

Agathe Kammerer von Villingen an das dortige Waisenspital 200 fl.;

Eugen von Seyfried, Fürstlich Thurn und Taxis'scher Domainen-Direktor von Irrsen in den Armenfond Wespach, Amts Salem, 1000 fl., wovon die Zinsen alljährlich unter die Armen vertheilt werden sollen;

Xaver Pfleghaar, ledig verstorbener Schreinermeister von Kippenhausen, zum dortigen Armenfond 15 fl.;

die Einwohner von Burgweiler durch Collecte in die dortige Kirche zu einem Meßgewand 44 fl. 34 kr.;

J. G. Glaser von Iznang in die Kirche Weiler, Amts Radolfzell 4 Blumenstöcke im Werthe zu 30 fl.;

ein Ungenannter von Iznang in die Kirche zu Weiler ein Velum im Werthe zu 24 fl.;

ein Ungenannter von da in die gleiche Kirche einen Blumenkranz um die Monstranz im Werthe zu 6 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Beuren, Amts Salem, ein Meßgewand nebst Kelchbedeckung im Werthe zu 55 fl.;

Anton Fauler, Handelsmann von Mößkirch, in den dortigen Ortsarmenfond 1000 fl.;

Catharina Back von Heudorf, Amts Mößkirch, in die dortige Kirche ein Christusbild im Werthe von 22 fl.;

Johann Spiegelhalter, Bürgermeister von Altglashütten, zum dortigen Kirchenfond ein Meßgewand nebst Zugehör im Werthe zu 60 fl.;

der verstorbene Carl Wiedel von Unterkirnach zum dortigen Armenfond 14 fl.;

mehrere Frauen und Jungfrauen von Röhrenbach in die dortige Kirche zwei neue Muttergotteskleider im Werthe zu 39 fl. 55 kr.;

Martin Büchele von Rohrdorf in den Kirchenfond allda: zur Abhaltung eines Jahrtags 50 fl. und zur Unterhaltung des ewigen Lichtes 100 fl.

Verordnung, den Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 3. November d. J., die Abänderungen im Vereinszolltarife betreffend.

Zum Vollzuge des vorstehenden provisorischen Gesetzes vom Heutigen, die Abänderungen im Vereinszolltarife betreffend, wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Alle zur Zeit noch bestehenden besonderen Bestimmungen, wodurch verschiedene Gegenstände im Verkehre mit einzelnen fremden Staaten oder an einzelnen Grenzstrecken anderen als den tarifmäßigen Zöllen unterliegen, bleiben — sofern sie nicht ausdrücklich nur bis zum Ablaufe dieses Jahres in Kraft gesetzt sind — auch nach dem 1. Januar künftigen Jahrs bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

§. 2.

Alle vom 1. Januar künftigen Jahrs an stattfindenden Zollabfertigungen, bei welchen entweder der tarifmäßige Zoll, oder nach den unter §. 1 erwähnten besonderen Bestimmungen ein gewisser Theil des tarifmäßigen Zolles zu entrichten ist, geschehen auf den Grund des provisorischen Gesetzes vom 3. dieses Monats. Die hiernach in Anwendung kommenden Tarifsbestimmungen enthält der anliegende Tarif.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 3.

Zu den im dritten Abschnitt der dritten Tarifsabtheilung bezeichneten Straßen, für welche eine weitere Ermäßigung des Durchgangszolles zugestanden ist, gehören auch ferner

1. die Straßen, welche östlich des Straßenzugs von Waldsassen nach Pfrondten, diesen eingeschlossen, ein- und austreten;
2. die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald einschließlich oder südlich dieser Linie berühren;
3. die Straßen von den Rheinhäfen zu Mainz und Biebrich, von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, so wie von den Main- und Neckar-Häfen über die Grenzlinie von Neuburg am Rhein bis Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen);
4. die Straßen, welche von Mainz und Biebrich, oder von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen;
5. die Straßen, welche auf der südlichen Grenzlinie von Schusterinsel einschließlich bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden;

und es beträgt auf allen diesen Straßen die Durchgangsabgabe einen halben Kreuzer vom Zentner.

§. 4.

Die großherzogliche Zolldirektion hat hiernach die Zollbehörden anzuweisen und den Vollzug zu überwachen.

Carlsruhe, den 3. November 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.